

Merkblatt

Erschwernisausgleich für nachhaltige Verfahren bei der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie „Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“ (EPS) 2024

A Zweck der Ausgleichszahlung

Zweck der Zuwendung ist es, die Akzeptanz für die mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie verbundenen Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erhöhen und somit zum Schutz der Biodiversität sowie dem Erhalt und der Entwicklung von Lebensräumen und Arten beizutragen.

Ausgeglichen wird der in § 4 Absatz 1 Satz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) festgelegte Verzicht auf die Anwendung der dort bezeichneten Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen, im Sinne des § 30 des BNatSchG, soweit die genannten Gebiete gleichzeitig in Natura 2000-Gebieten liegen.

Die Zahlung dient dem Ausgleich der mit den Einschränkungen verbundenen wirtschaftlichen Nachteile.

B Voraussetzungen, Höhe der Zahlung und Verfahren

1. Wer kann Antrag stellen?

Empfänger des Erschwernisausgleichs Pflanzenschutz (EPS) sind Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften. Vom EPS ausgeschlossen sind:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten¹.

2. Voraussetzungen für den EPS

Der EPS wird für Acker- und Dauerkulturflächen (Weinbau, Obstbau) in Bayern gewährt,

- die innerhalb von Natura 2000-Gebieten in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 des BNatSchG liegen. Die dazugehörige Gebietskulisse wird jährlich vom StMUV zur Verfügung gestellt und ist im Portal iBALIS, Menü „Feldstückskarte“ unter der Ebene „Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“ einzusehen,
- die produktiv genutzt werden (Pflege und Ernte nach ortsüblichen Normen inkl. Verwertung der Ernte; Stilllegungen/Brachen sind nicht ausgleichsfähig),
- deren Feldstücke sich zu mindestens 1 000 m² mit der Gebietskulisse überlappen und
- für die keine Ausnahme vom Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel gemäß § 4 Abs. 2 PflSchAnwV zugelassen wurde.

Die Beschränkungen nach § 4 Abs.1 PflSchAnwV sind auf allen betroffenen landwirtschaftlichen Flächen des Betriebs zu beachten. Die Aufzeichnungen zum Pflanzenschutzmitteleinsatz nach § 11 PflSchG sind für alle Flächen des Betriebs zu führen.

Gemäß § 4 Abs. 1 PflSchAnwV ist der Einsatz folgender Pflanzenschutzmittel untersagt:

- Pflanzenschutzmittel, die einen in Anlage 2 und 3 der PflSchAnwV genannten Stoff enthalten,
- Herbizide oder
- Insektizide, die durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit als bienengefährlich (Stufe B1 bis B3) oder als bestäubergefährlich (NN410) eingestuft sind.

Zulässige Nutzungscodes (NC) für die Gewährung des Ausgleichs sind alle Flächen, die in der „Liste zur Codierung der Nutzung im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) 2024“ in der Spalte „Status“ mit „AL“ gekennzeichnet sind, ausgenommen Brachen (NCs 545, 560, 590, 591, 844, 884, 885, 918). Im Wein- und Obstbau sind die NC 822, 825, 826, 827, 829, 843, 845, 848 ausgleichsfähig.

3. Antragstellung

Die Beantragung des EPS erfolgt mit dem Mehrfachantrag (MFA). Abweichend vom Antragsendtermin des MFA (15. Mai 2024) kann die Beantragung der EPS bis zum **31. Mai 2024** erfolgen. Nach diesem Datum eingereichte Anträge werden abgelehnt.

Die für den EPS beantragten Flächen sind im FNN zu kennzeichnen.

4. Höhe der Ausgleichszahlung EPS

Der EPS wird in Form einer jährlichen Zahlung gewährt. Der Ausgleich erfolgt für ein Kalenderjahr.

Die Höhe beträgt 382 € je ha Ackerfläche und 1.527 € je ha Wein- und Obstbau (Dauerkulturfläche).

Der Umfang der Zahlung wird auf Grundlage der Angaben im Mehrfachantrag bestimmt.

¹ Randnummer 35, Ziffer 15 der Rahmenregelung (2022/C 285/01) vom 21. Dezember 2022 (ABl. C 485/1).

5. Ausschluss einer Mehrfachförderung

Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie dürfen für denselben Zweck andere Mittel der öffentlichen Hand nicht in Anspruch genommen werden.

Kombinationen mit Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) für dieselben Flächen sind zulässig, sofern diese über die Einschränkungen des § 4 Abs. 1 PflSchAnwV hinausgehen. Für in der Ebene „Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“ gelegene Flächen ist daher kein Erschwernisausgleich für die nachfolgenden AUKM möglich:

Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme
B10/O10	Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb
K40	Herbizidverzicht bei Wintergetreide/Winter-raps
K42	Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel bei Wintergetreide/Winterraps
K72	Herbizidverzicht im Weinbau
H11/G11	Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter

Ebenfalls scheiden Zahlungen im Rahmen der Öko-Regelung 6 „Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel“ aus.

6. Kontrollen und Kürzungen

Während des Gewährungszeitraums werden Kontrollen durchgeführt. Dabei wird die Einhaltung der für die Gewährung der Zahlung maßgeblichen Sachverhalte geprüft.

Wird bei Kontrollen festgestellt, dass die tatsächlich festgestellte Fläche geringer als die beantragte Fläche ist oder abweichend genutzt wird, so ist mit Kürzungen zu rechnen. Wird bei Kontrollen festgestellt, dass keine, unvollständige oder nicht richtige Aufzeichnungen zum Pflanzenschutz vorliegen oder wird auf einer landwirtschaftlichen Fläche des Betriebs ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 1 der PflSchAnwV festgestellt, wird für alle Flächen, die für den EPS in Betracht kommen, kein Ausgleich gewährt.

7. Prüfungsrechte

Die zuständigen Behörden, das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, der Bundesrechnungshof sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszahlung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Auf Verlangen sind die erforderlichen Unterlagen den genannten Behörden vorzulegen.

8. Mitteilungs- und Aufbewahrungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Voraussetzungen für die Gewährung des EPS hat, ist dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies kann auch über die iBALIS-Mitteilungsfunktion erfolgen.

Alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen sind zehn Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

C Hinweise

1. Subventionserhebliche Angaben

Die im Antrag sowie in den ergänzenden Unterlagen gemachten Angaben

- zum Antragsteller (ohne Telefon und E-Mail),
- zu Unternehmen in Schwierigkeiten,
- zu offenen Rückforderungsanordnungen der EU-Kommission und
- zur Fläche (Lage, Größe) inkl. Nutzung

sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes.

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 StGB strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

2. Mitteilungsverordnung, Datenschutz und Veröffentlichung

Hinweise zur Mitteilungsverordnung und zum Datenschutz sind im Merkblatt zum Mehrfachtantrag 2024 (im Förderwegweiser verfügbar) aufgeführt.

Nach Teil I Kapitel 3 Nr. 3.2.4 Rahmenregelung (2022/C 285/01) werden auf einer eigenen Internetseite folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- vollständiger Wortlaut der Bekanntmachung und
- Informationen über jede Einzelbeihilfe über 10 000 Euro.